

SAVE 02.04.2020
THE DATE

ÄRZTEBERATER-FORUM ULM 2020

10 MYTHEN DER NIEDERLASSUNG

Vorurteile und Fakten



Kooperationspartner



DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.

EXPERTEN-DIALOG

Prof. Dr. Kerstin Brocker
Niedergelassene Ärztin

HEALTH CARE MANAGER

Dr. Sarah Bühler
Selbstständige Zahnärztin



ÄRZTEBERATER- FORUM 2020

Maxximales Wissen in steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen für Ärzteberater



**Weitere Informationen auf
den Seiten 19 und 20**

**02. April 2020
im Stadthaus Ulm**

www.medmaxx.de



INHALT

-
- 04** **MERK ON MANAGEMENT**
Auf der Suche nach dem Glück
-
- 06** **HEALTH CARE NUMBERS**
Daten und Fakten
-
- 08** **10 MYTHEN DER NIEDERLASSUNG**
Vorurteile und Fakten
-
- 17** **EXPERTEN-DIALOG**
Prof. Dr. Kerstin Brocker
Niedergelassene Ärztin
-
- 19** **ÄRZTEBERATER-FORUM**
2020
-
- 21** **NEUES BEI MEDMAXX**
MedMaxx »PraxisReporting«
-
- 24** **RECHT UND STEUERN**
Praxiswissen
-
- 32** **HEALTH CARE MANAGER**
Dr. Sarah Bühler
Selbstständige Zahnärztin
-
- 34** **MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER**
Angebote und Gesuche
-
- 36** **IMPRESSUM**
-



MERK ON MANAGEMENT

Sapere aude

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,



Dogmen sind feste Lehrmeinungen oder -normen, deren Wahrheitsanspruch als unumstößlich festgestellt wird. Dogmen und Dogmatiker verortet man natürlich zunächst einmal im Bereich der Religionswissenschaften, theologische Dogmatik findet sich dort schließlich auch als eigenständige Disziplin. Wenn wir einen Menschen als „Dogmatiker“ bezeichnen, ist dieser Begriff meist alles andere als positiv besetzt. Oft bezeichnen wir damit Fundamentalisten, die sich einer bestimmten Ideologie verschrieben haben und nicht bereit sind, sich pragmatisch den Anforderungen der Zeit zu stellen. Dabei haben diese Menschen gemein, dass sie sich in ihrem Denken einer fremden Autorität unterwerfen. Die Autorität hat quasi schon vorgedacht und nimmt den Dogmatikern das Nachdenken ab. Die Berufung auf ein Dogma impliziert also stets eine Autorität, die sich grundsätzlich eigener oder objektiver Einsicht entzieht.

Sich auf die Lehrmeinung einer Autorität zu stützen kann Sinn machen: In einer komplexen und komplizierten Welt ist es für den Einzelnen schlichtweg nicht möglich, alle Probleme selbst zu analysieren und zu durchdenken. Man muss sich zwangsweise auf Fachleute verlassen.

Experten und Sachverständige haben Ahnung und häufig einen großen Erfahrungsschatz. Die Autorität dieser Fachleute steht allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass man deren Ansichten auch überprüfen kann. Seit Kant stellt sich der kritische Rationalismus dem Dogma entgegen, doch Dogmen entziehen sich eben einer Überprüfung und versuchen stets sich zu „immunisieren“.

In den letzten Wochen ist mir oft aufgefallen, wie sehr dogmatische Denkstrukturen in unserer Gesellschaft verbreitet sind, auch ohne dass sich Menschen selbst als „Dogmatiker“ wahrnehmen.

... Da war der Kommunionsausflug meines Sohnes, bei dem ich mit anderen Eltern diskutiert habe, ob denn der (katholische) Gott einen bestimmten Plan damit verfolgt, dass er keine Frauen für das Priesteramt zulässt.

... Beim Gespräch mit einem türkischstämmigen Chirurgen, der mir im Rahmen einer Beratung mitteilte, dass er zukünftig auch Zirkumzisionen durchführen möchte, fragte ich, ob denn der (muslimische oder jüdische) Gott einen bestimmten Plan damit verfolgt, dass Kindern in einem archaischen Ritual die Vorhaut entfernt wird (außerdem merkte ich an, dass ja jeder Mensch in Deutschland das Recht auf körperliche Unversehrtheit habe).

... Weiter fiel mir der Hersteller homöopathischer Arzneimittel auf, der von der bekannten Homöopathie-Kritikerin Natalie Grams verlangte, sich strafbewehrt zu verpflichten, nicht länger zu behaupten, die Wirksamkeit von Homöopathie gehe „nicht über den Placebo-Effekt hinaus“, gleichwohl bis heute noch kein einziges homöopathisches Arzneimittel vom BfArM zugelassen worden ist, bei dem sich der Antragssteller auf eine „zum Beleg der Wirksamkeit geeignete Studie“ berufen hat.

Neben diesen gesellschaftlichen Beispielen für dogmatische Denkstrukturen gibt es aber auch bei meiner Arbeit genügend Beispiele.

... Erst kürzlich hatte ich die Aufgabe, einen Gutachtensentwurf einer Wirtschaftsprüferin, die diesen als Schiedsgutachterin im Rahmen der Bewertung einer Arztpraxis zu erstellen hatte, zu überprüfen. Interessanterweise ging sie auf keinen meiner Kritikpunkte inhaltlich ein, sondern berief sich ausschließlich auf eine Vorgehensweise, die im Standard für Unternehmensbewertungen des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgesehen ist. Sie versuchte sämtliche Fehler in ihrem Gutachten unter Berufung auf die Autorität IDW zu immunisieren. Dass dieser Bewertungsstandard insgesamt für die Fragestellung unbrauchbar war, fiel ihr nicht auf.

... Zwei Steuerberater und die KV Baden-Württemberg hatten jeweils Bewertungen bzw. Werteschätzungen über den Verkehrswert von Hausarztpraxen abgegeben. Alle gaben betriebswirtschaftliche Zahlen der Vergangenheit in ein „Bewertungsschema“ ein, das Ergebnis bezeichneten sie dann als Praxiswert. Die Tatsache, dass auf dem Markt für Hausarztpraxen das Angebot die Nachfrage seit langem weit übersteigt und viele Hausarztpraxen mangels Nachfolger schlicht unverkäuflich sind, übersahen sie geflissentlich. Im Ergebnis wurden die Praxen im Vergleich zu den tatsächlich erzielten Preisen teilweise fünf- bis achtfach überhöht bewertet! Auf Nachfrage beriefen sich diese „Experten“ stets auf Bewertungsverfahren, die entweder durch die Bundesärztekammer, den BGH oder durch einen Hochschulprofessor überprüft und als richtig anerkannt worden wären.

Auf die Idee, dass die Ergebnisse der angewandten „theoretischen“ Bewertungsmodelle mit der Marktrealität nicht (mehr) übereinstimmen könnten, kamen sie unisono nicht. Wenn Verfahren, Theorien oder Modelle an Erfahrungstatsachen scheitern und dann versucht wird, Immunisierungsstrategien zu entwickeln, nennt man dies in den Wirtschaftswissenschaften Modellplatonismus (vgl. Hans Albert: „Marktsoziologie und Entscheidungslogik – Zur Kritik der reinen Ökonomie“, 1967). Dies ist nichts anderes als eine Form des dargestellten Dogmatismus.

Kant hat auf die Frage „Was ist Aufklärung“ die berühmte Antwort gegeben: *„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung.“*

Vielleicht haben Sie in den Sommerferien ja die eine oder andere Stunde, in der Sie über fremd- oder selbstgemachte Dogmen nachdenken können. Jedenfalls wünsche ich Ihnen eine schöne und erholsame Ferienzeit!

Herzlichst Ihr,



Prof. Dr. Wolfgang Merk

BUCHTIPP



Georg Römpf

**Kant leicht gemacht:
Eine Einführung
in seine Philosophie**



Hans Albert

**Kritische Vernunft
und rationale Praxis**

HEALTH CARE NUMBERS

Daten und Fakten

30%

...der über die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen vermittelten **Arzttermine** werden unentschuldigt von den Patienten **versäumt**.

174.000

Im ersten Quartal 2018 waren in ganz Deutschland 174.000 Stellen für Pfleger und MFA **unbesetzt**.

4 h



Alle 4 Stunden haben wir **einen Arzt weniger**. Mit jeder Minute verstreichen 474 Minuten zur Verfügung stehende Arztzeit.



7,4 h

Ärzte verlieren im Durchschnitt 7,4 Stunden pro Woche an die **Bürokratie**.

34 Mrd. €



Bis zu 34 Mrd. € hätten durch den Einsatz digitaler Instrumente im deutschen Gesundheitswesen 2018 **eingespart** werden können. Das sind 12 % des geschätzten Gesamtaufwandes.

8



Jeder 8. Arzt **kommt aus dem Ausland**. 392.402 Ärzte waren 2018 in Deutschland berufstätig, 1,9 % mehr als 2017. Der Anteil an berufstätigen Ärztinnen stieg erneut auf 47,2 %.

1,83  Mrd. €

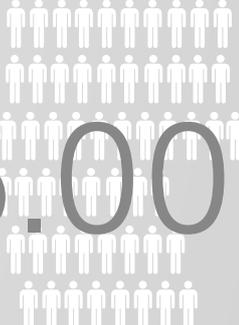
...**Überschuss** erzielten die Gesetzlichen Krankenkassen 2018. Sie erzielten somit Rücklagen in Höhe von 21 Mrd. €.

3,9% 

Die **stationären Krankenhauskosten** sind 2018 um 3,9 % gestiegen.

82% 

...nennen ihre behandelnden Ärzte als **wichtigste Quelle für Gesundheitsthemen**.

715.000 

2017 waren 715.000 Menschen in Arztpraxen beschäftigt.

46.000

...**Hausärzte** gibt es derzeit in Deutschland.

76% 

...der Befragten sind zufrieden mit der **Hausarzt-Dichte**. Im Gegensatz dazu sind nur 55 % mit der Facharzt-Dichte zufrieden. 42 % der Befragten sind mit der Apotheken-Dichte sehr zufrieden, 50 % zufrieden.

155 Mio.

Ärzte verordneten 2018 rund 155 Mio. mal **rezeptfreie Präparate**: Rund 49,6 Mio. OTC-Verordnungen entfielen dabei auf Grüne Rezepte, 38 Mio. entfielen zu Lasten der PKV und 67,4 Mio. zu Lasten der GKV.

93% 

...der Ärzte halten das Gesundheitssystem und die **Gesundheitsversorgung** in Deutschland für sehr gut.

12% 

Durch Grippeimpfungen in Apotheken soll die **Impfrate** um 12 % zunehmen. Dies soll in Zahlen gesprochen 900.000 Krankheitsfälle, 4.700 Krankenhausaufenthalte und 41 Todesfälle verhindern. Die Kostenentlastung würde ca. 1 Mrd. € ausmachen.



10 MYTHEN DER NIEDERLASSUNG

Vorurteile und Fakten

Rund um die ärztliche Niederlassung ranken sich viele Mythen - doch was nun Vorurteil und Fakt ist, ist für (werdende) Ärzte oft gar nicht so einfach zu durchschauen. Im Folgenden werden die hartnäckigsten Mythen entschlüsselt...

TIPP

Nicht nur in der direkten Ansprache für Jungärzte ist die Entschlüsselung der Mythen interessant. Auch Praxisabgeber haben so die besten Argumente zur Hand und können die gängigsten Vorurteile potenzieller Übernehmer widerlegen!

01 Ein niedergelassener Arzt muss der geborene Unternehmer sein.

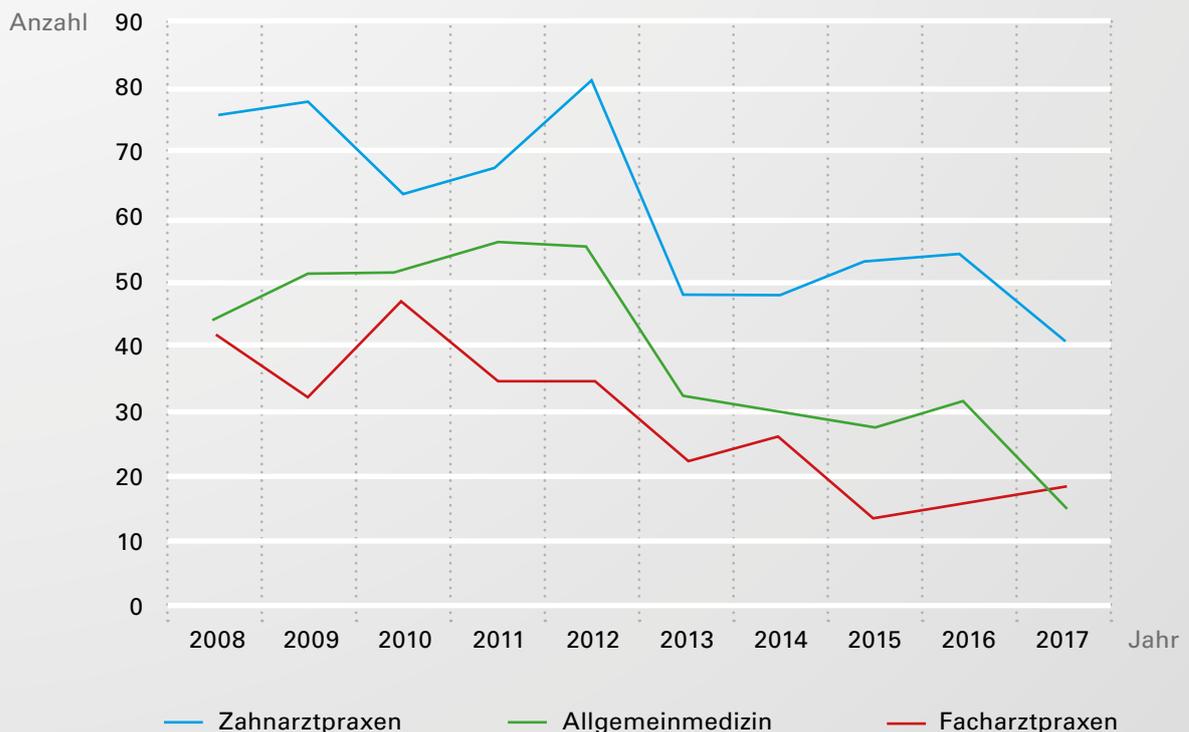
Als Arzt muss man Fachmann auf seinem medizinischen Fachgebiet sein, für „alles andere“ gibt es versierte Experten, die den Mediziner in sämtlichen unternehmerischen Belangen unterstützen: Steuerberater, die sich auf Heilberufe spezialisiert haben, Rechtsanwälte, die sich auf (Vertrags-)Arztrecht und Medizinrecht spezialisiert haben, erfahrene Praxismanager...



02 Für einen Vertragsarzt besteht ein hohes unternehmerisches Risiko.

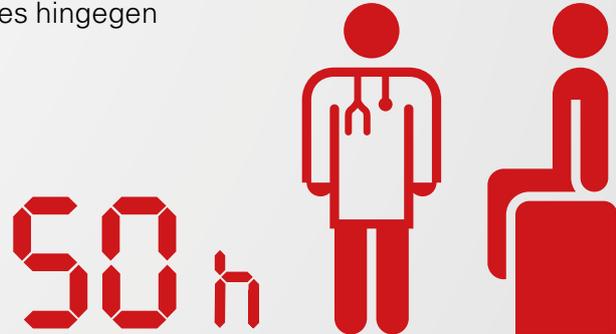
Tatsächlich beträgt die Wahrscheinlichkeit, als Vertragsarzt Pleite zu gehen, **0,01%**. Und: Hierbei liegen die Ursachen üblicherweise im privaten Bereich (wie bspw. Ehescheidung etc.).

Beantragte Insolvenzverfahren, Deutschland insgesamt



03 Als Vertragsarzt arbeitet man deutlich mehr als in der Klinik.

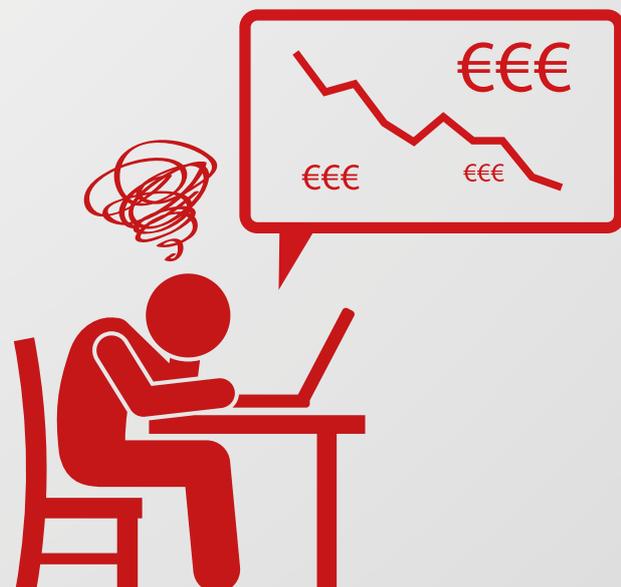
Die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vertragsarztes beträgt pro Woche ca. 50 Stunden. In der Klinik sind es hingegen 60 - 80 Stunden pro Woche.



04 Für eine Existenzgründung benötigt man Eigenkapital oder Sicherheiten, ansonsten bekommt man kein Bank-Darlehen...

Die uferlosen Anfangsinvestitionen bei Neuniederlassung kann sich doch keiner leisten...

Fast alle Praxisfinanzierungen werden mit 100 % Fremdkapital ohne Sicherheiten abgewickelt. In der Regel erfolgt lediglich eine Abtretung der KV-Einnahmen.



05 Als Vertragsarzt nagt man doch am Hungertuch!

Nach den neuesten MedMaxx-Zahlen konnten **Hals-Nasen-Ohrenärzte** 2018 pro Quartal eine bundesweit durchschnittliche KV-Fallzahl von 1.326 erzielen, mit einem Fallwert von 43 €. Unterm Strich belief sich der durchschnittliche Gewinn pro Praxisinhaber 2018 auf 228.678 € (West) bzw. 163.971 € (Ost).

Bei den **Allgemeinmedizinern / Hausärztlichen Internisten** betrug die KV-Fallzahl 880, der Fallwert 65 €. Der Gewinn pro Praxisinhaber 2018 belief sich bei den Allgemeinmedizinern auf durchschnittlich 203.320 € (West) bzw. 194.440 € (Ost).

In der **Gastroenterologie** konnte 2018 pro Quartal eine KV-Fallzahl von 747 erzielt werden, mit einem Fallwert von 119 €, was zu einem Gewinn pro Praxisinhaber 2018 von 248.947 € (West) bzw. 208.367 € (Ost) führte.



MedMaxx-Kunden finden sämtliche aktuellen Zahlen online im Portal!

49%

...der Bruttowertschöpfung in nicht-stationären Einrichtungen werden durch Arztpraxen generiert.

„*Ärzte, die in einem sozialfinanzierten Krankenversicherungssystem mehr verdienen wollen als der Bundeskanzler, sollen Bauspekulanten werden oder nach Saudi-Arabien auswandern.*“

Ellis Huber, Berliner Kurier, 6. Juli 1998

06

Als Vertragsarzt ist man unflexibel.

Es besteht eine Vielzahl an Möglichkeiten bei der Sitzteilung, Anstellung, Assistentengenehmigung, Job-Sharing etc.

Bei Vollzulassung beträgt die Mindestsprechstundenanzahl 25 Stunden/Woche, bei halber Zulassung 12,5 Stunden/Woche.

Auch bei einer Vollzulassung sind weitere Anstellungsverhältnisse bis 13 Stunden/Woche möglich. Letzten Endes ist man auch bzgl. der Urlaubsplanung nicht an Klinik-Dienstpläne gebunden, sondern deutlich freier in der Entscheidung.



EINZELPRAXIS

- selbstständige ärztliche Tätigkeit
- eigene Honorarabrechnungsnummer



KOOPERATIVE BERUFS AUSÜBUNG

- **Praxisgemeinschaft (PG)**
selbstständige ärztliche Tätigkeit,
eigene Honorarabrechnungsnummer
- **Gemeinschaftspraxis (GP) /
Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)**
gemeinsame Berufsausübung,
gemeinsame Honorarabrechnungsnummer
 - fachgleich
 - fachübergreifend
 - örtlich
 - überörtlich
 - GbR
 - PartG
- **Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)**
gemeinsame Berufsausübung,
gemeinsame Honorarabrechnungsnummer
 - GbR
 - eG
 - GmbH

WICHTIG:

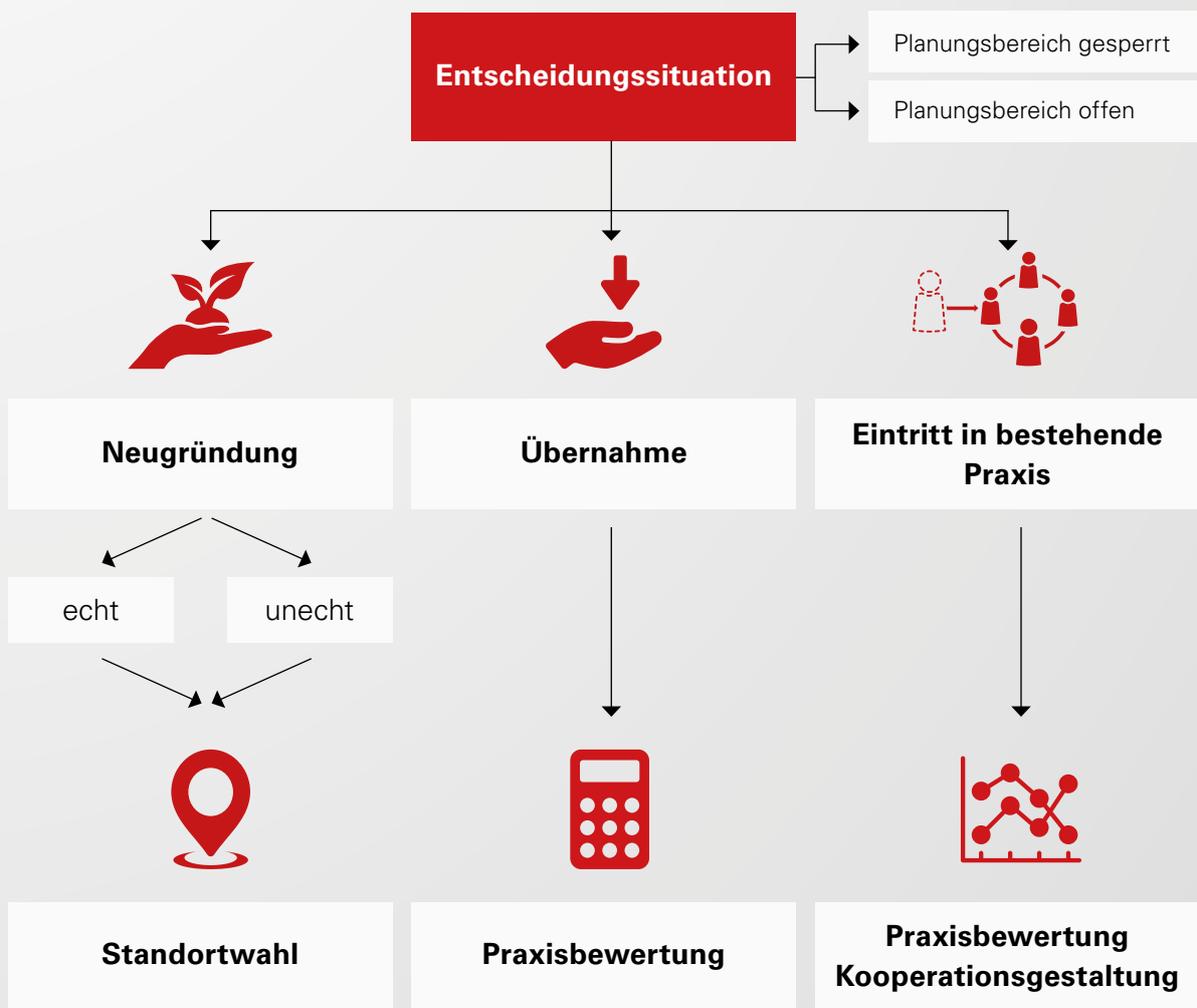
SIE
ENTSCHEIDEN
SELBST

07

Als Vertragsarzt ist man ganz allein auf sich gestellt und hat keinen Kontakt zu Kollegen zum Austausch etc. – sprich, man ist förmlich Einzelkämpfer!

Siehe Mythos 6: Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten bei der Sitzteilung, Anstellung, Assistentengenehmigung, Job-Sharing etc.

Außerdem eröffnen sich dem Arzt viele Möglichkeiten der Kooperationsbildung und Zusammenarbeit: Das Bild des Einzelkämpfers gehört längst der Vergangenheit an!

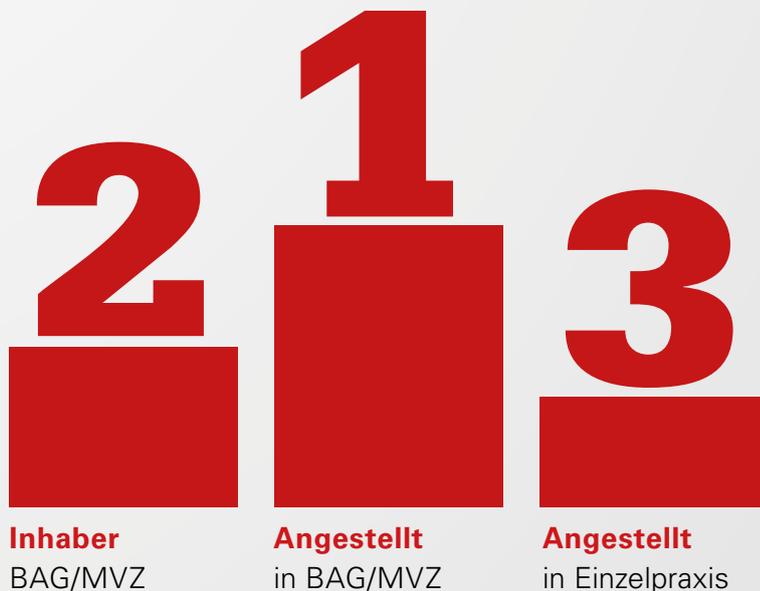


08 Vertragsärztliche Niederlassung und Familie passen nicht zusammen.

Siehe Mythen 6 + 7: Hohe Flexibilität und eine Vielzahl an Möglichkeiten wie Gemeinschaftspraxen, Anstellung, Assistentengenehmigung, Job-Sharing etc. sind heutzutage gelebte Praxis. Damit bestehen vielfältige Möglichkeiten der Kooperationsbildung und individueller Arbeitszeitmodelle.

Familienleben und eigene Praxis lassen sich vor allem in kooperativen Strukturen gut und flexibel organisieren.

Die Top 3 der familienfreundlichsten Berufsausübungsformen:



WICHTIG:
SIE SIND
IHR EIGENER
CHEF

„*Ein Medizinprofessor könnte genauso wenig eine Hausarztpraxis führen wie ein Ökonomeprofessor eine Würstchenbude.*“

Gerhard Kocher, in „Vorsicht, Medizin!“

09 Die Niederlassung ist ein Sprung ins kalte Wasser: Ohne Hilfe und Unterstützung ist man „ab Tag 1“ quasi sich selbst überlassen.

Hier kann schnell die Angst genommen werden: Ohne Niederlassungsberatung etc. muss niemand in die Praxis gehen. Vielfältige Anbieter haben ein breites Unterstützungsangebot zu Fragen rund um die Neuniederlassung auf dem Markt. Von speziellen Niederlassungsseminaren, über Starterpaket-Informationen bis zur Vermittlung persönlicher Praxispaten steht Jungärzten eine ganze Bandbreite an Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.



„Nichts beschleunigt die Genesung so sehr wie regelmäßige Arztrechnungen.“

Alec Guinness (1914 - 2000)



10 Die Bedarfsplanung macht jungen Niederlassungsinteressenten einen Strich durch die Rechnung.

Zum Hintergrund: Generell kommen für einen Jungarzt bei der Niederlassung eine Neugründung, eine Übernahme oder ein Einstieg in eine bestehende Praxis in Betracht:

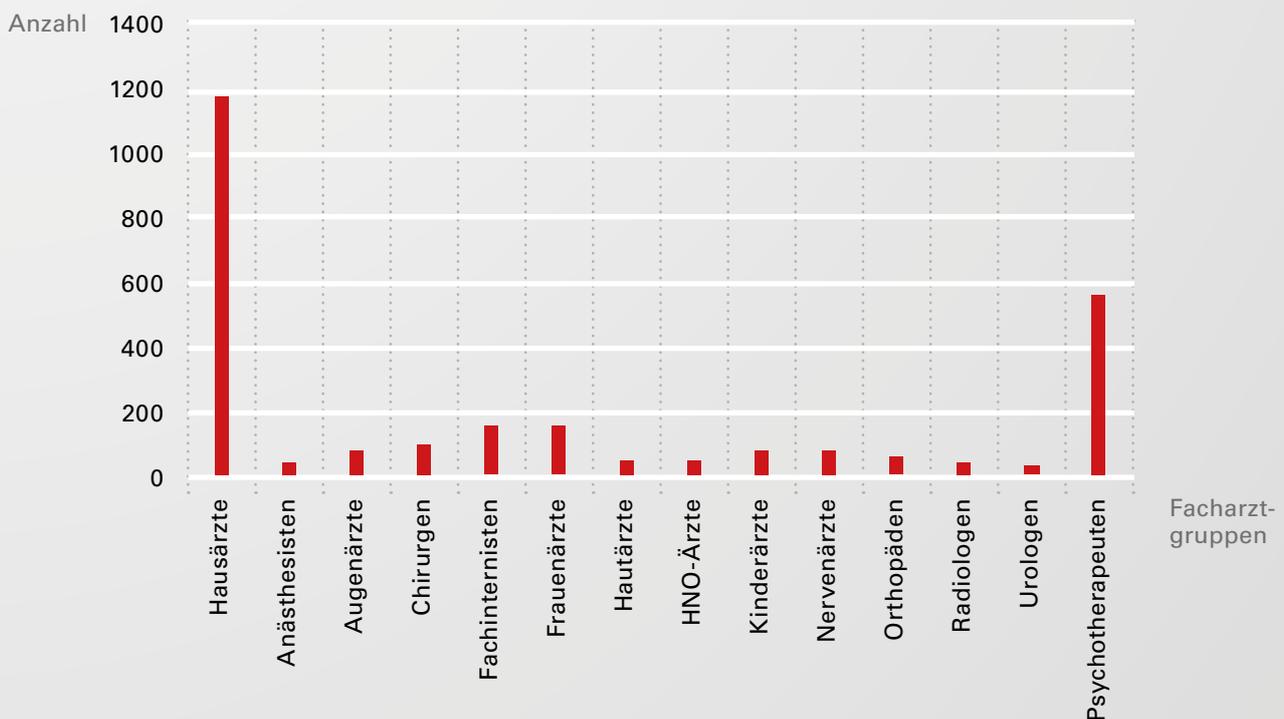
■ **Echte Praxisneugründung:**

Bei der echten Praxisneugründung besteht für den Arzt die Möglichkeit, eine Zulassung in einem nicht zulassungsbeschränkten Bereich zu erhalten. Er kann sich damit neu niederlassen.

■ **Unechte Praxisneugründung:**

Im Rahmen einer unechten Praxisneugründung übernimmt ein Arzt zunächst in einem gesperrten Gebiet pro forma eine bestehende Praxis zwecks der damit verbundenen Zulassung. Im Regelfall ist eine solche Praxis bereits sehr umsatzschwach. Nach einer gewissen Zeit erfolgt dann die Verlegung an den (ursprünglich gewünschten) neuen Praxissitz.

Statistischer Nachbesetzungsbedarf 2020





Frau Prof. Dr. Kerstin Brocker

Frau Prof. Dr. Kerstin Brocker ist frisch niedergelassene Ärztin und Mutter zweier Kinder. Die Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe ist seit Januar 2019 mit einer eigenen großen Frauenarztpraxis in Karlsruhe mit zwei kassenärztlichen Versorgungsaufträgen am Start und gibt hier Einblick in ihren Niederlassungsprozess.

EXPERTEN- DIALOG

MedMaxx-Expertengespräch mit Prof. Dr. Kerstin Brocker – neu niedergelassene Ärztin

MedMaxx: Ab wann war die Niederlassung für Sie eine Option?

Prof. Dr. Kerstin Brocker: Um ehrlich zu sein, habe ich diese Option nach dem Studium nie ausgeschlossen. Die Wahl des Fachgebietes Gynäkologie und Geburtshilfe hat mir diese Hintertür immer offen gelassen, obwohl das während meiner Facharztausbildung und im Rahmen meiner Forschungstätigkeiten nie konkretes Thema war. Wirklich konkret darüber nachgedacht habe ich erst, als ich meine Töchter bekommen habe.

MedMaxx: Was waren die größten Herausforderungen, die sich während der Niederlassung ergeben haben?

Prof. Dr. Kerstin Brocker: Wenn ich zurückblicke, war die größte Herausforderung sicherlich, das geeignete Unternehmen zu finden. Wie steht die angebotene Praxis da und welche Möglichkeiten habe ich dort, meine Ziele umzusetzen? Als ich die Praxis dann gefunden hatte, waren mit dem richtigen Beraterteam an meiner Seite die weiteren Schritte der Übernahme deutlich leichter als die lange Suche zuvor.

MedMaxx: Wie waren Ihre ersten Eindrücke der Selbstständigkeit?

Prof. Dr. Kerstin Brocker: Es gibt viel zu tun – fangen wir an! KV-Fragen, Abrechnungsfallstricke in EBM und GOÄ, relevanter Versicherungskomplex, Personalfragen, Homepage und Marketing, Blankodrucker, Datenschutz, Hygienevorschriften, Qualitätsmanagement, optimale Raumausnutzung, ach ja... und Patientenversorgung!

MedMaxx: Welchen Rat würden Sie Ärzten geben, die kurz vor der Niederlassung stehen?

Prof. Dr. Kerstin Brocker: Es gibt Höhen und Tiefen in dieser aufregenden Zeit. Man freut sich auf die neuen Aufgaben und im nächsten Moment fragt man sich, ob das die richtige Entscheidung im Leben war. Und dann gibt es noch die Träume, die man hat und verwirklichen möchte und die vor lauter Arbeit drohen, hinten runter zu fallen. Durchhalten! Und wenn andere sagen, das klappt alles nicht, dann sage ich: Unmöglich ist auch nur eine Meinung!

MedMaxx: Vielen Dank für das informative Gespräch!



KONTAKT

Prof. Dr. med. Kerstin Brocker, MSc.

Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe

Urogynäkologie, Sexualmedizin, Palliativmedizin, Neuraltherapie

Frauenarztpraxis am ZKM
Südenstraße 47
76137 Karlsruhe

Tel.: +49 721 811 217

E-Mail: kerstin.brocker@brocker-gyn.de

 www.brocker-gyn.de

 **PROF. DR. MED.**
KERSTIN BROCKER
FRAUENARZTPRAXIS AM ZKM

ÄRZTEBERATER- FORUM 2020

Maxximales Wissen in steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen für Ärzteberater

MedMaxx veranstaltet in Kooperation mit dem Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Merk am **02.04.2020** das **4. MedMaxx-Forum** für Berater, Entscheider und Inhaber von Praxen und MVZ. Nach dem Erfolg der letzten drei Forumsveranstaltungen würden wir uns sehr freuen, Sie auch im kommenden April in Ulm begrüßen zu dürfen!

An diesem Tag haben Sie die Gelegenheit, Ihr Beraterwissen zu Top-Themen wie bspw.

- **Personalmanagement** in Arztpraxen und MVZ – Die wichtigsten Herausforderungen
- **Ärztelhäuser & Gesundheitszentren** – Von der Idee zum Konzept – vom Konzept zum Projekt
- Ärztliches Handeln im **Blickfeld der Strafverfolgung**
- **Sanierung** von Arzt-, Zahnarzt-, Heilberuflerpraxen, MVZ und Apotheken – (vor)insolvenzliche Sanierung – mit Schwerpunkt Eigenverwaltung

an nur einem Tag kostengünstig aufzufrischen und in direkten Dialog mit den Referenten zu treten.

Zum Kennenlernen und gemeinsamen Networking freuen wir uns auch wieder auf ein unterhaltsames Vorabend Get-together.

Veranstaltungsort: Stadthaus Ulm,
Münsterplatz 50, 89073 Ulm
www.stadthaus.ulm.de

Zeitraum: 9 bis 17 Uhr

Sichern Sie sich heute schon Ihre Teilnahme und reservieren Sie unverbindlich Ihren Platz unter 0731 – 14 03 43 50 oder info@medmaxx.de

Am besten jetzt schon vormerken:

SAVE THE DATE

02.04.2020 im Stadthaus Ulm

Mehr Infos zu Ablauf, Programm und Anmeldung erhalten Sie in Kürze unter:

www.medmaxx.de

Wir halten Sie auf dem Laufenden!



Rückblick auf das Forum 2019: Wir freuen uns über die zahlreich ausgefüllten Feedback-Bögen und die positiven Bewertungen der Forumsteilnehmer!



Wertvolles jährliches Update zu allen Themen, die im Gesundheitsmarkt relevant sind. Herzlichen Dank!



Alles was man für die Beratung von Heilberufen braucht! Sehr gelungener und netter Austausch in familiärem Umfeld! :-)



Vielen Dank für die tolle Themenauswahl. Alles super organisiert. Freue mich auf 2020!!

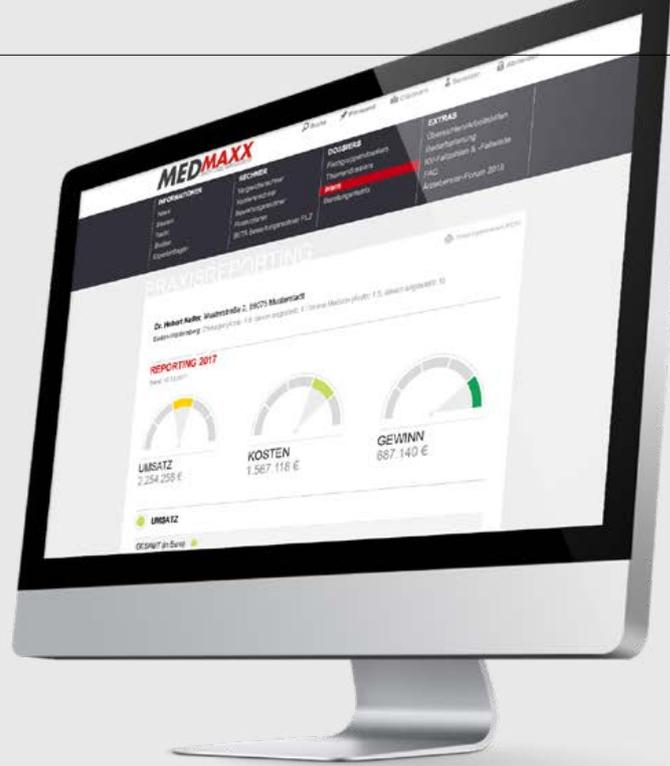


Eine empfehlenswerte Veranstaltung: Bereits ein Fixtermin in unserem Kalender!



Sehr kompetenter, aktueller und praxisorientierter Wissenstransfer. Vielen Dank!





PRAXISREPORTING

Der schnelle Finanzüberblick

Ohne kompetente Steuerberater-Expertise fällt es den meisten Heilberuflern schwer, anhand der BWA/Summen-Salden-Liste feststellen zu können, wie es um die Arztpraxis steht. Mit dem neu entwickelten **PraxisReporting** in MedMaxx ist Finanz-Controlling in der Arztpraxis einfach in der Anwendung und optisch anschaulich aufbereitet!

Der neue Service von MedMaxx zeigt wie es um die Praxisfinanzen wirklich steht – kurz und prägnant!

In wenigen Schritten zum schnellen Finanzüberblick:

- 1.) Mandant anlegen
- 2.) SuSa-Dateien einlesen – direkt aus der Buchhaltungssoftware!
- 3.) Report erzeugen
- 4.) Report via WebApp direkt an Mandanten übermitteln
- 5.) Als Arzt mit einem Blick aufs Smartphone top informiert!



Praktisches Extra: Wichtige News und Berater-Nachrichten können via WebApp direkt auf dem Smartphone des Arztes abgerufen werden.

Das **PraxisReporting** enthält wissenswerte Details zu **Umsatz, Kosten, Gewinn** und weiteren wichtigen Kennzahlen.

KONTAKT

- **Sie sind Arzt** und möchten Ihre Praxisfinanzen auf einen Blick und unkompliziert auf dem Smartphone abrufen? Sprechen Sie noch heute Ihren Berater an!
- **Sie sind Berater** und möchten Ihren Heilberufemandanten diesen Service anbieten? Gerne beraten wir Sie und stellen Ihnen unser **PraxisReporting** näher vor!

Schreiben Sie an:

info@medmaxx.de





D. Kayser-Passmann



Metax[®] setzt auf PraxisReporting-App

MedMaxx: Frau Kayser-Passmann, Sie sind Diplom-Finanzwirtin, Steuerberaterin und Geschäftsführerin der METAX[®]. Können Sie uns kurz erläutern, wie die METAX[®] aufgebaut ist und welche Leistungen die METAX[®] anbietet?

Kayser-Passmann: Wir sind ein bundesweiter Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, die sich auf die Beratung von Ärzten, Zahnärzten und anderen Heil- und Pflegeberufen spezialisiert haben. Mit unseren METAX[®]-Kanzleien bilden wir ein großes, immer weiter wachsendes Expertennetzwerk – von dem unsere METAX[®]-Mandanten umfassend profitieren.

Unser Leistungsangebot erstreckt sich dabei von der individuellen Beratung in allen steuerlichen und rechtlichen Belangen über die Existenzgründung bis hin zur umfassenden Lohn- und Finanzbuchhaltung, die in der Erstellung der Jahresabschlüsse mündet. Darüber hinaus nehmen Themen wie Praxisoptimierung und Controlling einen wesentlichen Part in unserem Beratungsalltag ein.

MedMaxx: Als langjähriger Kooperationspartner von MedMaxx hat sich die METAX[®] nun entschieden, das bisher genutzte Leistungsangebot von MedMaxx um das neue PraxisReporting zu erweitern. Was hat die METAX[®] dazu bewogen?

Kayser-Passmann: Tatsächlich gibt es mehrere Gründe, warum wir uns dazu entschieden haben, auf das PraxisReporting von MedMaxx zurückzugreifen. Zugegebenermaßen ist die klassische BWA ja für Heilberufler nicht wirklich gut lesbar. Das neue Tool gibt unseren Beratern die Möglichkeit, regelmäßig einfach lesbare und ansprechend aufbereitete Controlling-Berichte zu übermitteln. Dadurch sehen die Mandanten und die Berater noch besser, wie sich eine Praxis oder ein MVZ entwickelt und haben die Möglichkeit, sofort in den Dialog zu treten. Damit können wir entscheidend zur Optimierung des betriebswirtschaftlichen Erfolges unserer Mandanten beitragen und genau das ist ja unser Anspruch. Außerdem möchten wir nicht nur über Digitalisierung reden, sondern sie einfach umsetzen.

MedMaxx: Was gefällt Ihnen ganz besonders an der Reporting-App?

Kayser-Passmann: Ich finde es toll, dass über die App auch kurz und kompakt aktuelle Management-News sowie neue Urteile aus dem Medizin- und Steuerrecht abrufbar sind. So bleibt man à jour und spart sich wertvolle Zeit.

MedMaxx: Vielen Dank für Ihre Zeit! Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit der METAX[®]!

KONTAKT

METAX[®] Steuerberatungsgesellschaft mbH

Massener Str. 52
59423 Unna

Telefon: 02303 – 962050

Telefax: 02303 – 96205-2

E-Mail: metax@metax.de

 www.metax.de

RECHT & STEUERN

Vertragsarztrecht

BSG zur Notdienstregel bei Zweigpraxen

Bundessozialgericht, Urteil vom 13.02.2019, Az.: B 6 KA 51/17 R

Im KV-Bereich Bayern wurden Ärzte bislang an ihrer Hauptpraxis voll und am Standort einer Zweigpraxis hälftig zu Notdiensten verpflichtet, wenn die Zweigpraxis in einem anderen Bereitschaftsdienstbezirk liegt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat aktuell entschieden, dass Ärzte mit Zweigpraxis nicht zu umfangreicheren Notdiensten verpflichtet werden dürfen als andere Ärzte. Somit ist die gelebte Praxis der KV Bayerns rechtswidrig.

Verhandelter Fall

- Der klagende Orthopäde war zu 70 % in seiner Hauptpraxis in München und zu 30 % in einer Zweigpraxis am Ammersee tätig. Er sollte gemäß den Vorgaben der KV Bayerns Bereitschaftsdienste für 1,5 Ärzte übernehmen.
- **Zum Hintergrund:** Die KV argumentierte, ein Arzt müsse den Patienten am Standort der Zweigpraxis auch außerhalb der dortigen Sprechstunden zur Verfügung stehen und dürfe die Notdienste nicht allein den Ärzten überlassen, die dort ihren Hauptsitz haben. Der Orthopäde klagte dagegen mit der Begründung, der „Anrechnungsfaktor“ von 1,5 benachteilige ihn willkürlich. Zunächst hatte in diesem Rechtsstreit das Sozialgericht München dem Arzt, dann aber das Landessozialgericht der KV recht gegeben.

BSG-Entscheid

- Das BSG hob die LSG-Entscheidung nun auf und stellte das ursprüngliche Urteil des Sozialgerichts wieder her.
- **Erläuterung:** Der Orthopäde müsse zweifelsfrei am Bereitschaftsdienst mitwirken, ggf. auch am Ort seiner Zweigpraxis. „Die Auferlegung einer um 50 % erhöhten Dienstpflicht ist jedoch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar“, so das BSG weiter. Das BSG ließ den KVen jedoch einen weiten Spielraum, wie sie die Bereitschaftsdienste konkret organisieren.

Generell zeigte das BSG Verständnis für eine Heranziehung zum Notdienst auch am Ort der Zweigpraxis: „Zweigpraxen sind Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung; und je stärker ein bestimmter Bezirk tatsächlich durch Zweigpraxen versorgt wird, desto größer kann das Bedürfnis sein, die in diesem Bezirk praktizierenden Ärzte in den Bereitschaftsdienst einzubeziehen, auch um eine Überlastung der Ärzte mit Hauptpraxen dort zu vermeiden.“

■ **Umsetzung:** Zulässig wäre daher im verhandelten Fall eine Heranziehung zu Notdiensten zu 70 % in München und zu 30 % am Ammersee. Vermutlich wären aber auch „pauschalierende“ Konstellationen denkbar, bspw. 100 % in München und kein Notdienst am Ammersee, oder aber eine 50/50-Aufteilung. Den Standort der Zweigpraxis im Notdienst mit über 50 % zum Hauptstandort zu machen, würde dagegen vermutlich problematisch. Aller Gestaltungsspielraum ändere aber nichts daran, „dass Ärzte mit Zweigpraxen hinsichtlich des Umfangs ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Dienst nicht anders behandelt werden dürfen als andere Ärzte“, so das BSG.

Die Bereitschaftsdienstordnung der KV Bayerns koppele den Umfang der Bereitschaftsdienste grundsätzlich auch sachgerecht an den Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. „Der Umfang des Versorgungsauftrags ändert sich jedoch durch den Betrieb einer Zweigpraxis nicht.“ Nicht zu rechtfertigen sei laut BSG auch die Ungleichbehandlung, die in Bayern bislang dadurch entsteht, dass Ärzte mit Zweigpraxis nur dann zu 150 % Notdiensten verpflichtet werden, wenn die Zweigpraxis in einem anderen Bereitschaftsdienstbezirk liegt.



Apothekenrecht

Ausländische Versandapotheken dürfen Widerrufsrecht für Arzneimittel nicht generell ausschließen.

Kammergericht Berlin, Urteil vom 09.11.2018, Az.: S 12 KA 401/17

Das Kammergericht Berlin entschied mit seinem Urteil vom 09.11.2018, dass ausländische Versandapotheken ein Widerrufsrecht für Arzneimittel nicht generell ausschließen dürfen und sich somit an deutsche Vorschriften des Versandhandels zu halten haben.

Verhandelter Fall

- Im vorliegenden Fall klagte die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) gegen die niederländische Versandapotheke DocMorris aufgrund einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die besagt, dass Medikamente vollständig vom Widerrufsrecht ausgenommen sind.
- Grund hierfür sei die Entsorgungspflicht von rückläufigen Arzneimitteln aus Sicherheitsgründen.

Kammergerichtsentscheid

- Das Kammergericht Berlin schloss sich der Auffassung der vzbv an und folgte damit einer Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) Naumburg und Karlsruhe.
- Zuvor hatte bereits das Landgericht (LG) Berlin der Klage des vzbv in erster Instanz stattgegeben.
- Das Gesetz sehe im Versandhandel nur wenige Ausnahmen vom Widerrufsrecht vor, etwa für Waren, die leicht verderblich oder auf den persönlichen Bedarf des Kunden zugeschnitten sind.
- Das Gericht verpflichtet das niederländische Unternehmen außerdem dazu, vor dem Versand von Arzneimitteln die Telefonnummer des Kunden zu erfragen, um ihn bei Bedarf kostenlos beraten zu können.



Widerruf der Betriebserlaubnis aufgrund Steuerhinterziehung

VG Aachen, Urteil vom 06.07.2018, Az.: 7 K 5905/17 und 5 K 4827/17

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen erklärte nun einen von der Bezirksregierung verhängten Widerruf der Betriebserlaubnis einer Apotheke vor dem Hintergrund der Steuerhinterziehung als rechtmäßig.

Verhandelter Fall

- Im vorliegenden Fall hat der klagende Apotheker u. a. unter Einsatz einer Kassenschnittstellensoftware über Jahre hinweg vorsätzlich Steuern in Höhe von knapp 250.000 € hinterzogen.
- Hierfür erhielt der Apotheker eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten, die u. a. aufgrund positiver Sozialprognose zur Bewährung ausgesetzt worden war.
- Die zuständige Bezirksregierung entzog dem Apotheker seine Erlaubnis zum Betrieb seiner beiden Apotheken wegen Unzuverlässigkeit und seine Approbation wegen Unwürdigkeit.

Verwaltungsgerichtsentscheid

- Das VG wies die Klage des Apothekers zurück und begründete seine Entscheidung mit seinem übermäßigen Gewinnstreben, welches auf persönliche Defizite hinsichtlich der Rechtstreue des Apothekers hindeute.
- Im Nachgang entschied das VG Aachen am 10.01.2019 (Az.: 5 K 4827/17), dass der Apotheker zumindest seine Approbation behalten darf.

Wettbewerbsrecht

Apotheker darf Amazon-Plattform für Verkauf nutzen

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 18.01.2019, Az.: 36 O 48/18

Ein Apotheker darf weiter über die Plattform Amazon als sog. „Marktplatz Verkäufer“ rezeptfreie, apothekenpflichtige Medikamente verkaufen, so das Landgericht Magdeburg mit seinem Urteil vom 18.01.2019. Demnach verstößt die Vorgehensweise nicht gegen das Wettbewerbsrecht.

Verhandelter Fall

- Der betreffende Apotheker tritt den Angaben nach auf der Online-Handelsplattform Amazon mit dem Namen seiner Apotheke auf, die auch den Verkauf und Versand der rezeptfreien, apothekenpflichtigen Medikamente übernimmt.
- Ein Apotheker als Mitbewerber hatte dagegen geklagt.

Landgerichtsentscheid

- Unter Bezugnahme auf eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012, wonach der Internetversandhandel mit rezeptfreien Medikamenten erlaubt ist, spricht aus Sicht des Landgerichts nichts gegen den gewählten Handelsweg.
- In der näheren Ausführung stellte das Gericht dar, dass der Beklagte eine Apotheke betreibe und die behördliche Erlaubnis zum Versand von Medikamenten besitze.
- Auch Kundenbewertungen stellen demnach keinen Gesetzesverstoß dar: Jeder Nutzer könne leicht erkennen, dass es sich nicht um Werbung/Bewertungen der Apotheke handelt, sondern um Meinungen der Verbraucher.

Arzneimittelrecht

Outsourcing ist Chefärzten untersagt

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2019, Az.: 3 C 5.17

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied mit seinem Urteil vom 24.01.2019, dass das gesetzliche „Ärzteprivileg“ für die Bearbeitung menschlichen Gewebes eng gefasst sei und somit Teiltätigkeiten einer Knochenbank nicht ausgelagert werden dürfen.

Verhandelter Fall

- Der leitende Chefarzt einer Knochenbank, in der bei OP anfallende Oberschenkelknochenköpfe als Spendermaterial zur Verwendung an anderen Patienten aufbereitet werden, lagerte einen Teil der dazu nötigen Labortests sowie Keimüberprüfungen an externe Einrichtungen aus.
- Erst nach Rückfragen der Aufsichtsbehörde meldete der Arzt den Betrieb der von ihm persönlich verantworteten Knochenbank, für die er als Arzt keine Genehmigung benötige, an. Das Land untersagte ihm jedoch aufgrund der ausgelagerten Teiltätigkeiten den Betrieb. Hiergegen erhob er beim BVerwG Klage.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheid

- Das BVerwG bestätigte die Entscheidung des Landes und argumentierte damit, dass das eng gefasste „Ärzteprivileg“ für die Bearbeitung menschlichen Gewebes voraussetzt, „dass der Arzt alle für die Anwendung des Gewebes bei seinen Patienten erforderlichen, an sich erlaubnispflichtigen Tätigkeiten fachlich verantwortet.“ Damit sei das Outsourcen bestimmter Leistungen an externe Labore unvereinbar.

„ *Mit Gesetzen ist es wie mit Würstchen: Es ist besser, wenn man nicht zusieht, wie sie gemacht werden!*

Otto von Bismarck



Sozialversicherungsrecht

LSG sieht Sozialversicherungspflicht für Honorarärzte in Klinik

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.05.2018, Az.: L 8 R 233/15 und vom 09.05.2018, Az.: L 8 R 234/15

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschied, dass „Honorarärzte“ aufgrund der tatsächlich gelebten Vertragsbeziehungen keine Einstufung als Selbstständige innehaben.

Verhandelter Fall

- Das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen betrifft zwei zugrunde liegende Verfahren, in denen Ärzte in Betriebsprüfungsbescheiden von Rentenversicherungsträgern – nach mehrwöchiger Tätigkeit in Krankenhäusern auf Honorarbasis – als abhängige Beschäftigte eingestuft wurden.
- Im ersten Fall klagte ein Facharzt für Allgemeinmedizin, der als Stationsarzt auf einer internistischen Station arbeitete, im zweiten Fall erhob ein Krankenhaus Klage, welches einen Facharzt für Urologie sowie physikalische und rehabilitative Medizin als Stationsarzt einer neurologischen Station einsetzte.

LSG-Entscheid

- Das LSG entschied, dass die Ärzte auf Grundlage der Honorarverträge im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilnahme am Arbeitsprozess einem arbeitnehmertypischen umfassenden Weisungsrecht bezüglich ihrer Arbeitszeit sowie der Art und Weise der Arbeit unterlagen.
- Des Weiteren sei die Aufgabenübernahme der Ärzte verbunden mit der Verpflichtung zur Kooperation mit Vorgesetzten.
- Auch ergäben die tatsächlich gelebten Vertragsbeziehungen nicht, dass „Honorarärzte“ im Vergleich zu angestellten Ärzten über mehr Freiheiten verfügt hätten.
- Somit sieht das LSG die Rechtfertigung als gegeben, „Honorarärzte“ in Kliniken als sozialversicherungspflichtig einzustufen.



Fachanwältin
für Medizinrecht
Daniela Groove

KOMMENTAR

Das LSG folgte in seinen Urteilen den Ansichten der Rentenversicherungsträger. Allerdings hat das letzte Wort nun das Bundessozialgericht (BSG), denn gegen die Urteile wurde Revision beim BSG eingelegt (Az.: B 12 R 22/18 R und B 12 R 23/18 R). Die Entscheidungen des LSG und die Zulassung der Revision zeigen, wie brisant dieses Thema ist. Um negative Auswirkungen von Anfang an zu vermeiden, können die Beteiligten schon rechtzeitig ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung einleiten.

Zu erreichen über das Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Wolfgang Merk:

München/Ulm
Telefon: 0731 - 140 343 50
E-Mail: info@wm-institut.de

Patientenrecht

Ärzte sind zur therapeutischen Aufklärung verpflichtet

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.06.2018, Az.: VI ZR 285/17

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit seinem Urteil vom 26.06.2018, dass die Pflicht des Arztes zur therapeutischen Aufklärung, sprich zur Sicherungsaufklärung, bedeutet, dass ein Patient Anspruch auf Unterrichtung über die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung erhobenen Befunde und Prognosen hat, um auf Grundlage dieser Kenntnisse weitere medizinisch gebotene Behandlungen durchführen zu lassen.

Verhandelter Fall

- Im vorliegenden Fall leitete die beklagte Hausärztin einen Krankenhausbericht nach einer OP mit einem bösartigen Nervenscheidentumor-Befund nicht an ihren Patienten weiter und verwies demnach den Patienten auch nicht an ein onkologisches Spezialzentrum – trotz ausdrücklichem Hinweis, welcher aus dem Krankenhausbericht hervorgeht.
- Der Patient erhielt diesen Befund erst 1,5 Jahre später, als er sich wegen einer anderen Sache bei seiner Hausärztin vorstellte.
- Zu diesem Zeitpunkt war der Tumor bereits wieder erneut aufgetreten.



BGH-Entscheid

- Der klagende Patient unterlag in zwei Instanzen vor dem Landgericht (LG) und dem Oberlandesgericht (OLG).
- Erst der BGH wertete das Verhalten der Hausärztin als groben Behandlungsfehler, da der Arzt sicherzustellen habe, dass der Patient von Arztbriefen mit bedrohlichen Befunden – und gegebenenfalls von der angeratenen Behandlung – Kenntnis erhalte.
- Dies gelte auch nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrags.
- Auch habe der Arzt eine aus dem Behandlungsvertrag nachwirkende Schutz- und Fürsorgepflicht.
- Der Arzt sei verpflichtet, den Informationsfluss aufrecht zu erhalten, wenn sich aus der Information nicht eindeutig ergebe, dass der Patient oder der weiterbehandelnde Arzt die betreffende Information ebenfalls erhalten habe.

Steuerrecht

Geringfügige Beschäftigung: Keine PKW-Überlassung

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.11.2018, Az.: 2 K 156/18 E

Das Finanzgericht (FG) Münster hat mit seinem Urteil vom 20.11.2018 ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokraft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Pkw zur Privatnutzung überlassen wurde.

Verhandelter Fall

- Ein IT-Berater hatte seine Ehefrau als Bürokraft geringfügig beschäftigt.
- Details des Arbeitsvertrages:
 - Es sollte eine Firmenwagennutzung eingeschlossen sein.
 - Eine feste Stundenzahl wurde nicht vereinbart. Die Arbeitszeit sollte sich vielmehr am jeweiligen Arbeitsaufkommen orientieren.
 - Teile des Gehalts sollten monatlich durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung und Pensionskasse fließen.
- Das Finanzamt erkannte diesen Arbeitsvertrag nicht an und kürzte den Betriebsausgabenabzug.

Finanzgerichtsentscheid

- Das FG gab dem Finanzamt Recht.
- **Erklärung:** Weder die Vereinbarung über die Arbeitszeit noch die vereinbarte Vergütung seien fremdüblich. Dies gelte insbesondere für die Überlassung eines Pkws zur privaten Nutzung bei einer geringfügigen Beschäftigung. Außerdem bringe der Aufgabenkreis einer Büroangestellten nicht zwangsläufig die betriebliche Nutzung eines Pkws mit sich.

Keine Steuerbefreiung für Lehrärzte

Finanzgericht Schleswig-H., Urteil vom 07.03.2018, Az.: 2 K 174/17

Die Vergütung für Lehrärzte, die in ihren Praxen Medizin Studierende im Praktischen Jahr (PJ) ausbilden, fallen nicht - wie bspw. Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher - unter § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wonach Steuerfreiheit von bis zu 2.400 € pro Jahr gilt. So das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts.

Verhandelter Fall

- Kläger waren zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis.
- Diese nahmen Lehraufgaben wahr – auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit einer Universität – und bekamen Studierende der Universität zugewiesen.
- Hierfür erhielten die Ärzte eine Vergütung, für die sie die Steuerbefreiung geltend machen wollten.

Finanzgerichtsentscheid

- Hierbei handele es sich zwar um eine Ausbildungstätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG, dennoch liege keine begünstigte Nebentätigkeit vor.
- **Begründung:** Weil es an einer inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Trennung der hauptberuflichen Tätigkeit als Arzt und der nebenberuflichen Tätigkeit als Lehrarzt fehlte - d.h. sich die Tätigkeiten inhaltlich und zeitlich überschneiden – lehnte das Finanzgericht Schleswig-Holstein die Klage ab.

Schlussfolgerung: Würden die Niedergelassenen die PJler „klassisch schulmäßig“ unterrichten, wäre wohl eine steuerliche Privilegierung der Lehrtätigkeit gegeben.

HEALTH CARE MANAGER

Dr. Sarah Bühler
Selbstständige Zahnärztin

Ausbildung/Werdegang

- 2003 - 2008 Studium der Zahnheilkunde in Tübingen mit anschließender Promotion
- 2008 - 2010 Assistenzzeit in Herrenberg
- 2010 Berufsausübungsgemeinschaft Dr. Bühler & Kollegen
- 2011 Tätigkeitsschwerpunkt Endodontie
- 2012 Conscious Sedation for Oral Surgery
- 2015 Gerichts- und Privatgutachterin der LZK BW, Gutachterin der KZV BW



Dr. Sarah Bühler

Aktuelle Tätigkeit

- Selbstständige Zahnärztin mit 15 Angestellten
- Mitarbeit in standespolitischen Gremien seit 2012
- Vertreterversammlung der BZK Stuttgart, KZV BW, und Versorgungsanstalt Tübingen
- Zahnmedizinische Patientenberatung BW
- Arbeitskreis FutureNow Junge Zahnärzte



Dr. Sarah Bühler & Team



„ Ein motiviertes, engagiertes Team ist für mich von zentraler Wichtigkeit.

Beschreiben Sie in Stichworten, was Ihr Unternehmen macht

Wir bieten unseren Patienten das komplette Spektrum der Zahnmedizin (außer Kieferorthopädie).

Lebensmotto

„Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.“

Gustav Heinemann

Hobbys

Sport jeglicher Art

Wie halten Sie sich gesund?

Ausgewogene Ernährung, ein gesundes Maß an Fitness und harmonische Familien- und Freundschaftsverhältnisse bilden für mich eine stabile Basis, gesund zu bleiben.

Lieblingsliteratur/Lieblingsmusik

Krimis, wenn ich dafür Zeit finde. Die Musik wechselt, je nach meiner Stimmungslage.

Glück ist für mich...

...vor allem Gesundheit und Familie, enge Freunde.

KONTAKT



Dr. Bühler & Kollegen

Hauptstraße 4
73054 Eislingen

Telefon: 07161 - 81 43 47

Telefax: 07161 - 81 43 27

E-Mail: info@zahnarztbuehler.de

 www.zahnarztbuehler.de



MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER

Angebote & Gesuche



Attraktive gynäkologische Praxis in Stuttgart zur Abgabe bereit.

Schöne Praxisräume, breites auch operatives Spektrum inkl. optionaler belegärztlicher Tätigkeit, hoher Gewinn. Zeitpunkt der Abgabe flexibel zu vereinbaren.

Weitere Details auf Anfrage.

Praxiseinstieg in erfolgreiche urologische Praxis, Baden-Württemberg (Nähe Stuttgart).

BAG mit 3 Ärzten, breites auch operatives Spektrum am Klinikum, attraktive Praxiserlöse, hohe Lebensqualität am Standort.

Weitere Details auf Anfrage.

Einzelpraxis für Zahnmedizin in Hessen Nord.

Traditionspraxis mit etabliertem Kundstamm und hohem Privatanteil sucht ab sofort einen Nachfolger.

Weitere Details auf Anfrage.

Orthopädisch-chirurgische Praxisklinik in Südbaden abzugeben.

Breites konservatives und operatives Spektrum, 5 Ärzte mit Spezialsprechstunden und eigenen Behandlungsschwerpunkten.

Weitere Details auf Anfrage.

Radiologische Privatpraxis zur Abgabe bereit.

Praxis in 1A-Lage in attraktiver süddeutscher Großstadt (mit MRT, CT, Mammographie, Röntgen, Ultraschall) aus Altersgründen abzugeben.

Weitere Details auf Anfrage.



Hausärztliche Einzelpraxis für Innere- und Allgemeinmedizin in Baden.

Gepflegte Praxis in einer Umgebung mit hohem Freizeitwert: Die Praxis soll ab Oktober 2019 abgegeben werden, eine vorherige Mitarbeit ist erwünscht. Die Praxis verfügt über ein eigenes Labor; die Räumlichkeiten sind in einem gepflegten Zustand.

Weitere Details auf Anfrage.

BAG für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde in Westfalen-Lippe.

Zentral gelegene Praxis ohne Konkurrenz vor Ort sucht ab sofort einen Nachfolger. Die Praxis hat einen stabilen Umsatz und ist etabliert.

Weitere Details auf Anfrage.

Praxisgemeinschaft für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Bremen.

Gut angebundene und operativ tätige Praxis sucht ab sofort einen Nachfolger. Die Übergabe ist in einem fließenden Modell möglich. Die Räumlichkeiten sind gut gepflegt; ein eigener OP sowie ein Qualitätsmanagement stehen zur Verfügung.

Weitere Details auf Anfrage.

Einzelpraxis für Innere Medizin in Brandenburg.

Stabil laufende Praxis mit eigenen medizinischen Sportgruppen sucht ab September 2019 einen Nachfolger. Die in einer Kleinstadt gelegene Praxis ist in sehr gutem Zustand und verfügt über ein gut eingespieltes Personal.

Weitere Details auf Anfrage.

Landkreis Heilbronn: HNO-Arzt gesucht!

Brackenheim (16.000 Einwohner, Landkreis Heilbronn) sucht dringend einen HNO-Arzt, der sich mit eigener Praxis niederlassen möchte. Nachdem sich ein HNO-Arzt zur Ruhe gesetzt hat, steht ein entsprechender Arztsitz zur Verfügung.

In Brackenheim befindet sich ein Ärztehaus mit 6 Praxen (MediZentrum im Zabergäu). Zudem wird seit März 2019 ein Gesundheitszentrum des Landkreises mit Reha-Klinik und ambulanten Praxen errichtet. In beiden Gebäuden werden passende Flächen mit flexibel gestaltbarem Raumzuschnitt zur Verfügung stehen. Die Stadt Brackenheim gewährt für Ärzte, die sich hier niederlassen möchten, eine Förderung in Höhe von 50.000 € für die Ersteinrichtung einer Praxis. Brackenheim liegt im landschaftlich malerischen Zabergäu. Heilbronn (15 km), Ludwigsburg (35 km), Stuttgart (50 km) und Karlsruhe (68 km) sind gut zu erreichen. Eine umfassende Infrastruktur mit 14 Kindergärten, Gymnasium, Gemeinschaftsschule, 7 Grundschulen, 15 Sportplätzen und 14 Sportvereinen sowie in großes kulturelles Angebot sorgen für hohe Lebensqualität.

Weitere Details auf Anfrage.

KONTAKT

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns!

**Sachverständigeninstitut
Prof. Dr. Wolfgang Merk**

München/Ulm
Tel.: 0731 - 140 343 50
info@wm-institut.de

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts

Medinomicus GmbH
Zur Hammerschmiede 20
89287 Bellenberg
info@medmaxx.de

Geschäftsführung

Diplom-Ökonomin Heike Merk
Amtsgericht Memmingen, HRB 13592
USt.-IdNr. DE 264429940

Redaktion

Sachverständigeninstitut
Prof. Dr. Wolfgang Merk*
Hirschstraße 9
89073 Ulm
Tel.: 0731 140 34 35 - 0
info@wm-institut.de

Gestaltung & Satz

IKONS INTERMEDIA CONCEPTS GmbH
www.ikons.de

* Von der IHK München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden.

Datenschutz

Copyright 2017 Medinomicus GmbH, 89287 Bellenberg, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Medinomicus GmbH“ gebeten. Vorstehende Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Redaktion wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Medinomicus GmbH oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Medinomicus GmbH veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche und sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweis:

© shutterstock.com
(S. 1, 2, 8, 14, 25, 26, 30, 34)

Dr. Sahra Bühler (S. 32,33)
© areanet

KONTAKT

**Für weitere Informationen
kontaktieren Sie uns!**

**Sachverständigeninstitut
Prof. Dr. Wolfgang Merk**

München/Ulm
Tel.: 0731 - 140 343 50

info@wm-institut.de